

SATZUNG DER ORTSGEMEINDE HARTHAUSEN ÜBER DIE ZAHL NOTWENDIGER STELLPLÄTZE IM BAUGEBIET NORD

Aufgrund des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harthausen am 29.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 47 LBauO für Wohnungen und Wohngebäude in ihrem Geltungsbereich.

Die Zahl notwendiger Stellplätze für andere Nutzungen als Wohnungen bzw. für andere Gebäude als Wohngebäude regelt sich nach § 47 LBauO.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nord".

§ 3 Zahl notwendiger Stellplätze

- (1) Je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 50 m² ist mindestens ein Stellplatz anzulegen.
- (2) Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 50 – 70 m² sind mindestens je 1,5 Stellplätze anzulegen. Die Summe der notwendigen Stellplätze für ein Gebäude ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.
- (3) Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 70 m² sind mindestens 2 Stellplätze anzulegen.

§ 4 Abweichungen

Für Abweichungen von den Bestimmungen in § 3 ist § 69 LBauO anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harthausen, den 14. Juli 1999


Remmel
Ortsbürgermeister

